

Persönliches Budget

Infoblatt zur Antragstellung

1. Was ist ein persönliches Budget?

Das Persönliche Budget ist keine neue Leistung, sondern eine neue Form der Leistungsgewährung, die eine höhere Flexibilität der Leistungserbringung möglich machen soll.

Statt der so genannten Sachleistung erhält der Antragsteller eine entsprechende Geldleistung, um selbst die benötigte Hilfe einzukaufen. Das Geld für die Leistung kommt dabei von den Rehabilitationsträgern (Agentur für Arbeit, Rentenversicherung, Sozialamt, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Jugendamt) sowie den Pflegekassen und den Integrationsämtern. Die Hilfe kann wie bisher bei den bekannten Anbietern eingekauft werden, es können aber auch Nachbarn, Freunde, Verwandte oder sonstige Helfer bezahlt werden. Ebenso ist es möglich, verschiedene Hilfsangebote miteinander zu kombinieren.

Im Rahmen der trägerübergreifenden Budgets können auch Leistungen verschiedener Rehabilitationsträger, z.B. Sozialhilfe und Rentenversicherung, gemeinsam in Form eines Budgets ausgezahlt werden.

2. Welche Unterstützung gibt es

vor der Antragstellung und beim Zugang zum Persönlichen Budget?

Das Persönliche Budget stellt neue Anforderungen an die Leistungsempfänger/innen. Sie müssen zunächst prüfen, welche Vor- bzw. Nachteile die Umstellung von der Sach- zur Geldleistung für sie mit sich bringt. Sie müssen den entsprechenden Antrag stellen, bei der Sachverhaltsermittlung mitwirken, ein Budget mit dem beauftragten Leistungsträger vereinbaren und schließlich das festgesetzte Budget verwalten. Hierfür bedürfen zahlreiche Budgetnehmer/innen nicht nur der Beratung, sondern auch der Unterstützung.

Die Beratungsleistung vor und beim Zugang zum Persönlichen Budget ist von den Leistungsträgern einzeln bzw., soweit bereits aktiv tätig, von den gemeinsamen Servicesteilen (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX) anzubieten. Grund hierfür ist, dass das Gesetz den Leistungsträgern einen allgemeinen Beratungs- und Auskunftsauftrag erteilt, der sich in entsprechenden Ansprüchen der Leistungsempfänger spiegelt. § 11 Abs. 2 SGB XII sieht als Ausgangspunkt der Beratung die persönliche Situation der Betroffenen, ihren Bedarf sowie die eigenen Kräfte und Mittel. Aber auch Selbsthilfeverbände und die Wohlfahrtspflege können und sollten diese Beratungsleistung anbieten.

im Verfahren?

Beim Abschluss von Zielvereinbarungen und den Verträgen mit den Leistungserbringern können die Budgetnehmer/innen durch Angehörige, gesetzliche Betreuer/ innen oder eine andere ihnen nahe stehende Vertrauensperson begleitet, beraten und unterstützt werden.

Als Vertrauenspersonen können u.a. auch Vertreter von Interessengemeinschaften in Betracht kommen. Im Fall der gesetzlichen Betreuung haben die Betreuer/innen im Rahmen der von ihnen zu leistenden Rechtsfürsorge die Unterstützung, Beratung und Vertretung bei Rechtsgeschäften zu erbringen.

bei Inanspruchnahme?

Unterstützung bei der Verwendung der Geldmittel kann, soweit sie erforderlich ist, ebenfalls in der Regel durch Angehörige, gesetzliche Betreuer/innen oder eine andere nahe stehende Vertrauensperson gewährleistet werden.

Gegebenenfalls kann hier auch eine Budgetassistenz in Anspruch genommen werden.

Persönliche Budgets werden so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann (§ 17 Abs. 3 Satz 3 SGB IX). Insgesamt soll aber das Budget die Höhe der Kosten aller bisher individuell festgestellten ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen in der Regel nicht überschreiten; in Einzelfällen sind Ausnahmen möglich (§ 17 Abs. 3 Satz 3 SGB IX).

3. Verfahrensablauf und Antragstellung

Fallbeispiele

Frau Meier leidet besonders an Wochenenden unter starken Ängsten. Nun zieht sie in eine eigene Wohnung und bezahlt mithilfe des Persönlichen Budgets vom Sozialhilfeträger eine ambulante Betreuung sowie die Möglichkeit, an den Wochenenden in einem Wohnheim gastweise zu wohnen.

Herr Schmitt arbeitete bislang in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Demnächst wird er drei Stunden täglich in einem Betrieb auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein Praktikum als Bürohelfer machen. Mit dem Budget finanziert er die Teilnahme am Essen in der Betriebskantine, die regelmäßige Begleitung am Arbeitsplatz durch einen Nachbarn im Ruhestand sowie einen Computerkurs in der Volkshochschule.

Das Verfahren zur Gewährung eines persönlichen Budgets läuft wie folgt ab:

Wenn das persönliche Budget Leistungen mehrerer Leistungsträger enthält, unterrichtet der Leistungsträger, bei dem der Antrag gestellt wurde ("Beauftragter"), unverzüglich die weiteren beteiligten Leistungsträger und holt von diesen Stellungnahmen ein. Die Stellungnahmen werden insbesondere eingeholt zu

dem Bedarf, der durch budgetfähige Leistungen gedeckt werden kann, der Höhe des Persönlichen Budgets als Geldleistung oder durch Gutscheine, dem Inhalt der zu fertigenden Zielvereinbarung (sh. § 4 Budgetverordnung), einem Beratungs- und Unterstützungsbedarf.

Die beteiligten Leistungsträger sollen ihre Stellungnahmen innerhalb von 2 Wochen abgeben.

Die beteiligten Leistungsträger beraten gemeinsam mit der antragstellenden Person in einem trägerübergreifenden Bedarfsfeststellungsverfahren die Ergebnisse der von ihnen getroffenen Feststellungen sowie die abzuschließende Zielvereinbarung. An dem Verfahren kann die antragstellende Person eine Vertrauensperson beteiligen.

Die beteiligten Leistungsträger stellen auf der Grundlage der Ergebnisse des Bedarfsfeststellungsverfahrens das auf Sie entfallende Teilbudget innerhalb einer Woche nach Abschluss des Verfahrens fest.

Sodann schließen die antragstellende Person und der beauftragte Leistungsträger eine Zielvereinbarung. Diese enthält mindestens Regelungen über:

die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele,
die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Feststellung des festgestellten individuellen Bedarfs sowie,
die Qualitätssicherung.

Nach Abschluss der Zielvereinbarung erlässt der beauftragte Leistungsträger den Verwaltungsakt und erbringt die Leistungen. Dabei werden laufende Geldleistungen monatlich im voraus ausgezahlt.

4. Wer hat Anspruch auf ein Persönliches Budget?

Voraussetzung ist, dass ein Leistungsanspruch besteht, d.h. dass die betreffende Person nicht in der Lage ist, die Kosten aus eigenem Einkommen oder Vermögen zu begleichen.

Der Anspruchsberechtigte sollte in der Lage sein, das Persönliche Budget eigenständig für die Verwirklichung einzusetzen und die Ziele selbstbestimmt umzusetzen. Aber auch für Menschen, die das Persönliche Budget aufgrund Ihrer Behinderung nicht allein verwalten können, kommt ein Budget infrage, solange die Verwaltung durch eine Vertrauensperson sichergestellt ist. Gegebenenfalls kann eine Budgetassistenz in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus können auch Eltern für ihre behinderten bzw. von Behinderung bedrohten minderjährigen Kinder ein Persönliches Budget beantragen und verwalten.

5. Welche Leistungen sind budgetfähig?

Das Persönliche Budget umfasst alle in § 17 Abs. 2 SGB IX genannten Leistungen.

In erster Linie können Leistungen zur Teilhabe als Persönliches Budget gewährt werden. Dazu gehören zum Beispiel Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Hilfen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben und Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten.

Bestandteil eines Persönlichen Budgets können darüber hinaus auch folgende Leistungen sein:

Leistungen der Krankenkassen,

Leistungen der Pflegekassen,
Leistungen der Träger der Unfallversicherungen bei Pflegebedürftigkeit,
Leistungen der Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII.

Mit einem persönlichen Budget können behinderte Menschen Leistungen zur Teilhabe selbständig einkaufen und bezahlen. In der Regel erhält der behinderte Mensch eine Geldleistung.

In begründeten Einzelfällen kann die Budgetleistung auch in Form von Gutscheinen gewährt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht gewährleistet ist.

Pflegesachleistungen nach dem SGB XI und SGB XII dürfen nach § 35 a SGB XI nur in Form von Gutscheinen zur Verfügung gestellt werden, die zur Inanspruchnahme von zugelassen Pflegeeinrichtungen bzw. Pflegediensten im Sinne des SGB XI berechtigen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass soweit notwendig, die Pflege weiterhin durch qualifiziertes Pflegepersonal durchgeführt wird.

Das Pflegegeld ist weiterhin als Geldleistung budgetfähig.